

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Durlacher Wochenblatt. 1829-1920 1914

39 (23.6.1914) Amtliches Verkündigungsblatt für den Amtsbezirk Durlach

Seidelbeeren

täglich zu haben. Bestellungen nimmt entgegen

S. König, Querstr. 9, 3. St.
frisch eingetroffen:

Blaufelsen

bei
Osk. Gorenflo
Hoflieferant.

Johannisbeerwein,
100 Liter, 1913er, prima Qualität, preiswert abzugeben.
Hauptlehrer Granget, Aue.

Bei Kopfschmerzen

sind angenehm im Gebrauch **Dr. Busch's Schmerzmittel.**
12 Pulver 75 S. Nur in der Adler-Drogerie Aug. Peter.

Zu 10 Togen wurde ich durch Schwaunsaufgabe mit Übermeyer's Med.-Herbas Seife von meinem gräßlichen

Saunausflug

in fünf. Dies beiläufig A. Bühner, Freiburg
Herbas Seife a St. 70 Pf., 50 % ver
färbtes Präparat 1 Pf. Zur Nach
behandlung Herbas-Creme à Tube 75 Pf.,
Glasboje Mk. 1.50. 3. h. i. b. Apotheken,
so wie in der Adler-Drogerie August Peter.

Ein braves, nicht zu junges

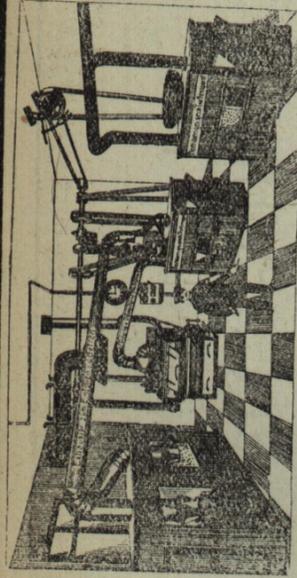
Mädchen,

das etwas kochen kann, auf 15. Juli
geht

Hauptstr. 54, Hütten.

Eine schöne 3-Zimmerwohnung

mit Zugehör auf 1. Juli zu ver-
mieten. Zu erfragen
Moltkestraße 28 II rechts.



Neue hygienische Maschinenanlage für Bettfedern-Reinigung

in **Karlsruhe, Karlstrasse 20.**

Größtes Etablissement am Platze.

Durch diese Maschinen werden alle den Federn anhaftenden schlechten Bestandteile gründlich beseitigt, Staub, Motten, Geruch, Krankheitsstoffe. Die Flechtner-Maschinen sind die besten der Welt. Man bittet Bestellung durch Postkarte. Jede Konkurrenz ausgeschlossen, da durch andere Maschinen die Federn verdorben werden durch nasses Einhüllen und der Staub nicht entzogen werden kann

Max Flechtner, Karlsruhe, Karlstr. 20.

Ausschneiden! Aufbewahren!

Unterzeichneter empfiehlt sich im
Reparieren von Aluminiumgegenständen

aller Art, sowie im
Schweißen und Löten

aller andern Metalle.

Hochachtungsvoll

August Pfaff, Pfingstr. 33.

Neue Matteoberinge Matta-Aarfoffen

empfiehlt

Oskar Gorenflo
Hoflieferant.

Eine freundliche Manarben-
wohnung von 2 kleineren Zimmern
und Küche ist auf 1. Oktober zu
vermieten

Peterstraße 26.

Zwei-Zimmerwohnung im 2. St.
mit Garten auf 1. Oktober zu
vermieten

Pfingstraße 90.

Ein freundl. möbl. Zimmer
ist an einen jungen soliden Mann
zu vermieten

Weiberstraße 16.

Schöne, geräumige 4-Zimmer-
wohnung mit Balkon auf 1. Okt.
zu vermieten. Zu erfragen

Grünerstraße 1.

Möbliertes Zimmer

zu vermieten

Friedrichstr. 10, 1. St. r.

Eine große, freundliche Zwei-
Zimmerwohnung im 3. Stock nebst
Zugehör mit Wasser und Gas auf
1. Oktober zu vermieten

Aue, Adlerstr. 20.

Schöne Schlafkammer

billig zu vermieten. Näheres
Herrenstr. 8 im Laden.

Ausführungsbestimmungen getroffenen An-
ordnungen außer Kraft gesetzt. Insbesondere
ist hiernach die Abhaltung von Viehmärkten
und der Handel mit Vieh nunmehr wieder
gestattet.

Durlach den 18. Juni 1914.
Großherzogliches Bezirksamt.

Die Maul- und Klauenseuche in Stein, Amt Bretten betreffend.

Das Großh. Bezirksamt Pforzheim macht
bekannt:

In Stalle des Landwirts Karl Ernst Klog
in Stein, Amt Bretten, ist die Maul- und
Klauenseuche ausgebrochen.

Gemäß § 168 der Ausführungsvorschriften
zum Viehseuchengesetz wird in den in den Um-
kreis von 15 km entfallenden Gemeinden des
diesseitigen Amtsbezirks Bisingen, Erzingen,
Eisingen, Bauchlott, Göbbrichan, Ispringen,
Kieselbronn, Dürren, Pforzheim, Dietlingen,
Ellmendingen, Röttingen, Eutingen, Büchen-
bronn, Huchenfeld, Würm, Deschelbronn fol-
gendes angeordnet:

Es ist verboten:

1. Die Abhaltung von Klauenviehmärkten,
mit Ausnahme der Schlachtviehmärkte in
Schlachtviehhöfen, sowie der Auftrieb von
Klauenvieh auf Jahr- und Wochenmärkte.
Dieses Verbot erstreckt sich auch auf markt-
ähnliche Veranstaltungen.

2. Der Handel mit Klauenvieh, sowie mit
Geflügel, der ohne vorgängige Bestellung
entweder außerhalb des Gemeindebezirks der
gewerblichen Niederlassung des Händlers oder
ohne Begründung einer solchen stattfindet. Als
Handel im Sinne dieser Vorschrift gilt auch
das Auffuchen von Bestellungen durch Händler
ohne Mitführen von Tieren und das Auf-
kaufen von Tieren durch Händler.

3. Die Veranstaltung von Versteigerungen
von Klauenvieh. Das Verbot findet keine An-
wendung auf die Versteigerungen auf dem
eigenen nicht gesperrten Gehöfte des Besitzers,
wenn nur Tiere zum Verkauf kommen, die
sich mindestens 3 Monate im Besitze des Ver-
steigerers befinden.

4. Die Abhaltung von öffentlichen Tier-
schauen mit Klauenvieh.

5. Das Weggeben von nicht ausreichend
erhitzter Milch aus Sammelmolkereien an land-
wirtschaftliche Betriebe, in denen Klauenvieh
gehalten wird, sowie die Verwertung solcher
Milch in den eigenen Viehbeständen der Mol-
kerei, ferner die Entfernung der zur An-
lieferung der Milch und zur Ablieferung der
Milchrückstände benutzten Gefäße aus der

Molkerei, bevor sie desinfiziert sind (Vergl.
§ 11 Abs. 1, Nr. 9, 10 der Anweisung für
das Desinfektionsverfahren.)

Durlach den 18. Juni 1914.
Großherzogliches Bezirksamt.

Die Bekämpfung der Maul- und Klauen- seuche betreffend.

Das Großh. Bezirksamt Bretten macht
bekannt:

Nachdem die Maul- und Klauenseuche in
Bretten erloschen ist, werden die mit Ver-
fügung vom 5. Juni 1914 — Brettener
Wochenblatt Nr. 90 vom 7. Juni 1914 —
getroffenen Maßregeln für das Beobachtungs-
gebiet und den 15 km-Umkreis aufgehoben.

Nicht berührt werden hierdurch aber die
in unserer Verfügung vom 14. Juni 1914 —
Brettener Wochenblatt Nr. 95 vom 16. Juni
1914 — bezgl. der Maul- und Klauenseuche
in Stein getroffenen Anordnungen; hiernoch
fallen in das Beobachtungsgebiet die Gemeinde
Stein und in den 15 km-Umkreis aus dem
Amtsbezirk Bretten die Gemeinden Bößingen,
Dürrenbüchig, Rinklingen, Diedelsheim, Gon-
delsheim, Reibelsheim, Büchig, Bauerbach,
Göschhausen, Bretten, Ruit, Rußbaum und
Sprantal.

Durlach den 20. Juni 1914.
Großherzogliches Bezirksamt.

Schweinemarkt betreffend.

Die Abhaltung der Schweinemärkte in Dur-
lach wird mit Ermächtigung Großh. Mini-
steriums des Innern unter der Bedingung
wieder zugelassen, daß davon Personen und
Tiere aus Sperrbezirken und Beobachtungs-
gebieten ausgeschlossen sind.

Durlach den 19. Juni 1914.
Großherzogliches Bezirksamt.

Die Tagelöhner Karl Klett Ehefrau,
Elisabetha geb. Groner in Durlach, hat
beantragt, ihren genannten Ehemann, welcher
verschollen ist, zuletzt wohnhaft in Sarville,
Nordamerika, für tot zu erklären. Der be-
zeichnete Verschollene wird aufgefordert sich
spätestens in dem auf **Freitag den 19. März**
1915, vormittags 9 Uhr, vor dem unterzeich-
neten Gericht — Zimmer 25 — anberaumten
Aufgebotstermine zu melden, widrigenfalls
die Todeserklärung erfolgen wird. An Alle,
welche Auskunft über Leben oder Tod des
Verschollenen zu erteilen vermögen, ergeht
die Aufforderung, spätestens im Aufgebots-
termine dem Gericht Anzeige zu machen.

Durlach den 17. Juni 1914.
Der Gerichtsschreiber Gr. Amtsgerichts.